

Transparenzregister 2.0 – Verschärfung der Meldepflichten

Dr. Christian Strubel, Rechtsanwalt
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Mannheim
SCHLATTER Informationen zum Gesellschaftsrecht vom 24.01.2022

Bereits im Jahr 2017 wurde das sogenannte Transparenzregister im Rahmen einer Reform des Geldwäschegesetzes (GwG) eingeführt. In diesem Register werden seither die Personalien aller natürlichen Personen geführt, die hinter Kapital- und Personengesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsgestaltungen stehen und auf diese maßgeblichen Einfluss nehmen. Nun wurden die Vorschriften zum Transparenzregister reformiert. Mit Wirkung zum 01.08.2021 trat das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Die Eintragungspflicht in das Transparenzregister wurde deutlich erweitert. Insbesondere wurde das Transparenzregister von einem „Auffangregister“ auf ein „Vollregister“ umgestellt.

Welche wesentlichen Änderungen wurden eingeführt?

In der bis zum 31.07.2021 gültigen Fassung des § 20 Abs. 2 GwG war geregelt, dass die Pflichten zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt gelten, wenn alle erforderlichen Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten aus öffentlich zugänglichen Registern (z.B. dem Handelsregister) ersichtlich waren (sogenannte Mitteilungsfiktion). Diese Regelung wurde nun gestrichen.

Vom 01.08.2021 an sind sämtliche transparenzpflichtigen Rechtseinheiten verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten aktiv an das Transparenzregister zu melden und darüber hinaus auf aktuellem Stand zu halten. Mit einer einmaligen Mitteilung ist es daher nicht getan. Zu den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten gehören insbesondere die folgenden, im Mittelstand typischen Gesellschaftsformen: GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, OHG, KG (inkl. GmbH & Co. KG).

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Einzelunternehmen sind von der Mitteilungspflicht nicht betroffen. Soweit eine GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind über § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 GwG ist insbesondere jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person oder eine sonstige transparenzpflichtige Gesellschaft steht. Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen transparenzpflichtigen Gesellschaften zählt zu den

wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (i) mehr als 25 % der Kapitalanteile hält; (ii) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder (iii) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Ferner zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten auch jede natürliche Person, die im Rahmen von Treuhandstrukturen als Treugeber handelt. Kann ein wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners (sogenannter fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter).

Schätzungsweise 2,3 Mio. betroffene Unternehmen in der Bundesrepublik müssen nun erstmals eine Meldung zum Transparenzregister vornehmen. Hier zeichnet sich somit ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand der Unternehmen ab.

Welche Angaben sind zu machen?

Gemäß § 19 Abs. 1 GwG sind zum Transparenzregister die folgenden Angaben der jeweils wirtschaftlich Berechtigten zu melden:

- Vorname und Familienname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- alle Staatsangehörigkeiten.

Gibt es Übergangsfristen?

Für die seit dem 01.08.2021 transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, die sich bislang noch auf die Mitteilungsfiktion berufen konnten, gilt gemäß § 59 Abs. 8 GwG eine Übergangsfrist zur Nachmeldung. Diese läuft

- bei einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31.03.2022;
- bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022;
- in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2022.

Unternehmen, die bislang auch schon meldepflichtig waren, aber unzutreffend eine Mitteilungsfiktion angenommen haben, werden von den vorgenannten Übergangsfristen nicht erfasst. Hier besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Meldung. Die Übergangsfristen gelten auch nicht bei Neugründungen von Gesellschaften nach dem 01.08.2021.

Haben die Eintragungspflichten Einfluss auf die Corona-Hilfen?

Beispielsweise ist im Rahmen des Antrags auf die Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus u.a. zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister offengelegt sind. Die Erklärungspflicht soll u.a. nicht für Unternehmen gelten, solange für diese die vorgenannten Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 GwG greifen. Umgekehrt kann dies jedoch bedeuten, dass nach Ablauf der Übergangsfristen beantragte und / oder ausgezahlte Corona-

Hilfen entweder versagt oder zurückgefordert werden, sofern die Transparenzregisterpflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt werden bzw. wurden.

Was ist nun zu tun?

Die neuen Pflichten sollten rechtzeitig und fachkundig geprüft und erfüllt werden, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Die erforderlichen Eintragungen in das Transparenzregister können unter www.transparenzregister.de vorgenommen werden.

Bei Nichtbeachtung der Meldepflicht oder anderen Meldeverstößen drohen empfindliche Bußgelder von grundsätzlich bis zu einer Million Euro, § 56 Abs. 3 GwG.

Während die bisherigen, seit dem Jahr 2017 bestehenden Transparenzregisterpflichten in der Praxis weitgehend als „zahnloser Tiger“ angesehen und oftmals nicht ernst genommen wurden, ist damit zu rechnen, dass die Erfüllung der nunmehr reformierten Pflichten insbesondere aufgrund der Aufstockung behördlicher Kapazitäten zukünftig nachhaltiger kontrolliert wird. Die Gefahr, dass Bußgelder auch tatsächlich festgesetzt werden, ist daher enorm gestiegen.

Zudem werden gemäß § 57 GwG sämtliche bestandskräftige behördliche Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die wegen eines Verstoßes gegen das GwG verhängt wurden, grundsätzlich auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht. Hierbei werden auch die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich genannt.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister haben oder Unterstützung bei der Prüfung in Bezug auf eine etwaige Meldepflicht benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.



Dr. Christian Strubel
Partner – Rechtsanwalt – Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Schlatter

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Telefon +49.621.4608474.1
Telefax +49.621.4608474.8
strubel@schlatter.law